

N i e d e r s c h r i f t
über die öffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates B r a u n s h o r n
26. Sitzung (KW 2019-2024)
am Dienstag, den 25. Oktober 2022
im Gemeindehaus Braunshorn

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigt:

Ortsbürgermeister Markus Becker

die Ortsgemeinderatsmitglieder:

Joachim Bödler, Harald Bröhling, Klaus Dietrich, Wolfgang Hetzert, Heinz-Jürgen Hofrath (ab Top 2.1 19.07 Uhr), Jochen Niel, Marlies Stilz

Nicht stimmberechtigt:

Lucas Retzmann, stv. Ortsvorsteher Braunshorn,

Es fehlen entschuldigt:

Frank Blatt, Andreas Busch, Ingo Scholz, Michael Seibel, Michael Henn, Christoph Zimprich;
stv. Ortsvorsteher Dudenroth

Der Hinweis auf die Ratssitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgte in der Ausgabe des Mitteilungsblattes vom 21.10.2022 sowie mit der Einladung vom 19.10.2022.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende begrüßt vom Planungsbüro Berres aus Riegenroth, Herrn Heinz Berres für den TOP 2, sowie den Büroleiter der Verbandsgemeinde Kastellaun, Herrn Dominic Daub, der insbesondere zu TOP 4 in beratender Funktion zur Verfügung steht.

Schriftführer: Klaus Dietrich

Erweiterung/Änderung der TOP:

Der Vorsitzende beantragt eine Erweiterung/Ergänzung der Tagesordnung um den Punkt

2.6 Beratung Bebauungsplan „Fahlenbrunnen“ im OT Ebschied -Textfestsetzungen-

Der Ergänzung wird zugestimmt.

TAGESORDNUNG:

Teil A. Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die 25. Sitzung (KW 2019-2024) des Ortsgemeinderates Braunshorn vom 27.09.2022 -öffentlicher Teil-

Gegen die Niederschrift vom 27.09.2022 -öffentlicher Teil- werden inhaltlich keine Einwände erhoben; sie gilt somit gem. § 41 GemO als genehmigt.

2. Aufstellung des Bebauungsplans "Fahlenbrunnen" für ein Wohnbaugebiet im OT Ebschied

2.1 Vorstellung der Planung

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch den Vorsitzenden übergibt dieser an Herrn Heinz Berres vom Planungsbüro Berres aus Riegenroth.

Herr Berres stellt den Planentwurf zum Bebauungsplan vor und beantwortet Fragen hierzu aus dem Rat sowie aus dem Kreis der Zuhörer. Nach Abschluss der Vorstellung bleibt festzuhalten:

- Der Planskizze wird generell zugestimmt.
- Entlang des Geltungsbereiches soll in der Grünfläche noch ein Fußweg festgesetzt werden.
- Der Geltungsbereich wird um die Parzelle 16 (teilweise) für den Standort eines Regenrückhaltebeckens erweitert.

2.2 Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB

Nach § 2 Abs. 1 BauGB muss um ein Baugebiet ausweisen zu können, ein Bauleitplan, damit ist gemeint ein Flächennutzungsplan und ein Bebauungsplan aufgestellt und bekannt gemacht werden. Beim Flächennutzungsplan ist der Planungsträger die Verbandsgemeinde und beim Bebauungsplan die Gemeinde zuständig. Zum Bauleitplan soll heute der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan herbeigeführt und bekanntgegeben werden.

Hierzu ergeht folgender

Beschluss -einstimmig-:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fahlenbrunnen“ in der Gemarkung Ebschied. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke: Flur 1, Flurstücke 13/5, 13/7, 13/8, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/14, 13/15, 13/16, 13/17, 14/2, 16 teilweise, 45 teilweise, Flur 4, Flurstück 27/2 teilweise, Flur 5, Flurstück 33/2.

2.3 Vorläufige Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) und Prüfung der Abschichtungsmöglichkeit (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB)

Um den Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung zu ermitteln, wird ein Landschaftsplan erstellt. Ein Landschaftsplan stellt das Handlungskonzept für den Umgang mit der Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan dar. Dadurch können verschiedene Belange der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zusammengefasst und bewertet werden.

In einer Abschichtungsmöglichkeit wird es ermöglicht, eine zeitlich nachfolgende Umweltprüfung zu erstellen. Dies könnte bei unserer Maßnahme erforderlich werden.

Beschluss -einstimmig-:

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird von dem Planungsbüro Berres aus Riegenroth ermittelt. Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan findet entsprechend Berücksichtigung (Prüfung der Abschichtungsmöglichkeit).

2.4 Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§§ 3 Abs. 1 und 4a BauGB)

Die Öffentlichkeit ist nach §§ 3 Abs. 1 und 4a BauGB möglichst frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Gemeindeplanungen zu informieren. Hierzu ist die Verwaltung in Kastellaun zu beauftragen.

Beschluss -einstimmig-:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

2.5 Beschlussfassung über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 4 Abs. 1 und 4a BauGB)

Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde bei der Festlegung des auf der jeweiligen Planungsebene geeigneten Umfangs- und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung beraten und Untersuchungen vorschlagen, die für den Umweltbericht nötig sind. Dies wird in den §§ 4 und 4a BauGB geregelt. Die Beteiligungen sollen dabei gewährleisten, dass im Rahmen der Abwägung alle von der Planung betroffenen Belange berücksichtigt werden, um dadurch Abwägungsdefizite zu vermeiden. Im Umkehrschluss kann daraus aber auch geschlossen werden, dass die ordnungsgemäße Durchführung ein Indiz dafür ist, dass alle Belange ermittelt und bewertet wurden.

Träger öffentlicher Belange sind Behörden und andere auch privatrechtlich organisierte Institutionen, denen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben übertragen sind. Hierzu zählen insbesondere die Gemeinden. Weitere Träger öffentlicher Belange sind z.B. Landwirtschaftskammer-, Bodenschutz-, Naturschutz-, Wasserschutz-, Denkmalschutz-, Bergbaubehörde, usw. um nur einige zu nennen.

Mit dieser Aufgabe soll die Verwaltung Kastellaun beauftragt werden, die nach Detaillierung der Planung in hausinternen koordinierten Verfahren den Bebauungsplanentwurf, den das Planungsbüro Berres aus Riegenroth erarbeitet hat, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit als frühzeitige Unterrichtung und Erörterung zugänglich zu machen.

Beschluss -einstimmig-:

Die Verwaltung in Kastellaun wird beauftragt, nach Detaillierung der Planung gemäß der vorstehenden Tagesordnungspunkte 2.2 und 2.3 den Entwurf des Bebauungsplans den

Behörden und Trägern öffentlicher Belange als frühzeitige Unterrichtung und Erörterung zugänglich zu machen.

2.6 **Beratung Bebauungsplan „Fahlenbrunnen“ Textfestsetzungen**

Von Herrn Berres wird ein Vorschlag für die Textfestsetzungen vorgestellt. Hierbei wird Folgendes besprochen:

Textfestsetzungen:

- Die vorgeschlagenen Änderungen bei Punkt 1.3 und 1.4 sollen übernommen werden.
- Bei Punkt 1.5 soll der Satz " ... jedoch sind die Gebäude parallel zu einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten." ersatzlos entfallen.
- Die vorgeschlagenen Ergänzungen ab Punkt 1.8 sollen übernommen werden.
- Die Grundflächenzahl soll mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt werden.

Der Rat ist sich einig, dass nach Einpflege der oben genannten Änderungen ein neuer Entwurf in einer der nächsten Sitzung nochmals beraten und beschlossen werden kann.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Berres für seine fachbezogenen Ausführungen.

3. **Anschaffung Masthalterung und Montageset Geschwindigkeitsanzeige in allen Ortsteilen**

Mitte August wurde die von der Gemeinde angeschaffte Geschwindigkeitsanzeige am Rösselhof im OT Ebschied installiert. Die Anlage weist derzeit in Richtung Ebschied-Bahnhof, d.h. es wird die Geschwindigkeit der Fahrzeuge gemessen und angezeigt, die aus Richtung Laubach kommend in die Ortslage einfahren.

Das Gerät wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen und bei augenscheinlicher Beobachtung wird oftmals eine Geschwindigkeitsübertretung angezeigt. Von den betroffenen Verkehrsteilnehmern wurde daraufhin abgebremst und versucht, die zulässige Geschwindigkeit einzuhalten.

Leider konnte das Gerät noch nicht ausgelesen werden, da die System-Software noch nicht aufgespielt ist.

Um auch von der Handhabung her einfacher das Gerät in den anderen Ortsteilen anzubringen, wird vorgeschlagen, eine SolarSystem 2.0 – Masthalterung- für 120,-€ und ein Ein-Mann-Montageset für 219,-€ zzgl. Versandkosten einmalig 21,14 € und MwSt. Gesamtbetrag 428,57€ pro Ortsteil wie im Angebot AN-2-13302 von datacollect beschrieben, anzuschaffen. Hierdurch kann eine flexiblere Überprüfung und Feststellung der gefahrenen Geschwindigkeiten in den anderen Ortsteilen erfolgen.

Nach Beratung ergeht nachfolgender

Beschluss -einstimmig-:

Es soll zusätzlich eine Masthalterung mit einem Ein-Mann-Montageset wie im Angebot AN-2-13302 zum Gesamtpreis von 428,57 € angeschafft werden.

4. **Änderung der Zweckvereinbarung Kindergarten Gödenroth**

In der Einführung in die Thematik erläutert der Vorsitzende, dass unter anderem für die anstehende Sanierung/Erweiterung des Kindergarten Gödenroth und somit der zu Grunde legenden Finanzierungform eine Anpassung der bestehenden Zweckvereinbarung erforderlich ist.

Unter § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung wird das überarbeitete Finanzierungsmodell nach der Variante 5 berücksichtigt:

Kosten, die aus Investitionen folgen (VV 2.2 zu § 103 Gemeindeordnung), werden je zu einem Viertel

- a. Nach den Umlagegrundlagen (§ 25 Landesfinanzausgleichsgesetz),
- b. nach den statistischen Zahlen der Einwohner,
- c. nach den statistischen Zahlen der 1-6 jährigen Kinder sowie
- d. nach der Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (§ 45 Abs. 2 Gemeindehaushaltverordnung, Position F8) abgerechnet.

Bei § 4 Abs. 2a werden als ständige beratende Mitglieder im Beirat die Ortsvorsteher, ohne Stimmrecht, mit aufgenommen.

Als beratendes Mitglied sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen:

- a) eine weitere je Ortsgemeinde zu bestimmende Person oder in Ortsgemeinden, in denen Ortsbezirke eingerichtet sind, die jeweiligen Ortsvorsteher
- b) der Leiter des Kindergartens und
- c) der/die Vorsitzende des Elternausschusses.

In § 5 wird der Beginn und der Fall einer Auflösung behandelt.

1. Diese Zweckvereinbarung tritt am [...] Kraft. Sie wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Kündigung ist frühestens nach 20 Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.
2. Im Falle der Auflösung des Kindergartenbezirkes gilt Folgendes:
 - a. Vermögensgegenstände sollen mindestens zum Restbuchwert zu veräußert werden. Die Veräußerungserlöse werden den die Kindertagesstätte tragenden Ortsgemeinden im Verhältnis der in den letzten 5 Jahren vor Auflösung gem. § 3 Abs. 1 (bewegliches Vermögen) und 2 (unbewegliches Vermögen) gezahlten Kostenanteile ausgezahlt.
 - b. Sofern die Ortsgemeinde Gödenroth die Vermögensgegenstände, z. B. zur anderweitigen Nutzung, im Eigentum behält, gilt Buchstabe a) sinngemäß. c. Verbindlichkeiten, die aus der Finanzierung von Investitionen folgen, werden von den Ortsgemeinden anteilig der im Verhältnis der in den letzten 5 Jahren vor Auflösung gem. § 3 Abs. 2 gezahlten Kostenanteil übernommen.
 - d. Näheres regelt eine gesondert zu schließende Vereinbarung.

Der Büroleiter der Verbandsgemeinde Kastellaun, Herr Dominic Daub, erläutert dem Rat die vorgestellten Änderungen in der Zweckvereinbarung und stellt auch die Rechtsfolgen dar, die sich für den Fall ergeben, sollte zwischen den Trägergemeinden kein einheitliches Votum zu dem vorgelegten Finanzierungsmodell erzielt werden.

Es bleibt auch zu erwähnen, dass im Vorfeld der Erarbeitung und Abstimmung des Finanzierungsmodells auf Ebene einzelner Trägergemeinden unterschiedliche Einschätzungen hierzu vorgelegen haben.

Insbesondere zu dem Finanzierungsmodell entwickelt sich im Rat eine rege und kontroverse Diskussion, in deren Verlauf auch andere Finanzierungsmodelle angesprochen werden.

Nach Abschluss der Beratung wird die angepasste Zweckvereinbarung zur Abstimmung gebracht.

Es ergeht nachfolgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Kostenverteilung nach „Variante 5“ und den Änderungen der Zweckvereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis:

mit ja:	3
mit nein:	2
Enthaltungen:	3

5. Mitteilungen und Anfragen

5.1 Kartellschadensersatzklage wegen Holzvermarktung; Urteil des LG Mainz vom 07.10.2022

Das LG Mainz stellt in seinem Urteil fest, dass die erfolgten Abtretungen aufgrund von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz nichtig sind. Die Klägerin sei daher nicht Inhaberin der Ansprüche. Es fehle an der sog. Aktivlegitimation. Als weitere Begründung für die Klageabweisung führt die Kammer an, dass die gebündelte Rundholzvermarktung auf den seinerzeit geltenden gesetzlichen Regelungen des Landeswaldgesetzes beruhe. Das Land Rheinland-Pfalz habe insoweit lediglich die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt. Darüber hinaus sei der Klägerin – aufgrund der Standorte der betreffenden Unternehmen, die größtenteils nicht in Rheinland-Pfalz liegen – eine plausible Schadensdarlegung nicht gelungen.

5.2 St. Martin 2022

Der gemeinsame St. Martinsumzug findet am Samstag, den 12.11.2022 statt. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr an der Dorfscheune Braunshorn. Der Abschluss findet ebenfalls in der Dorfscheune statt.

Am 05.11. wollen wir das Holz für das Martinsfeuers sammeln und aufschichten.

5.3 Dorfmoderation und Einwohnerversammlungen

Der Vorsitzende erinnert an die Termine für die Dorfmoderation verbunden mit einer Einwohnerversammlung in den Ortsteilen.

Ebschied: 27.10.

Dudenroth: 02.11

Braunshorn: 08.11.

5.4 Nachtabschaltung Dorfbeleuchtung

Der Vorsitzende informiert über die anstehende Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in den Ortsteilen im Zeitraum von 01.00 - 05.00 Uhr.

5.5 Anschaffung Notstromaggregat

Im Zusammenhang mit sog. "Notfallinseln" hat der Gemeinderat die Anschaffung eines Notstromaggregates mit zentraler Bereithaltung im Gemeindehaus Ebschied beschlossen. Der Vorsitzende informiert über das Gerät, das nun angeschafft wird.

Ende öffentlicher Teil: 21.00 Uhr